

Weisung 201908004 vom 01.08.2019 – Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisungen aufgrund von Rechtsänderungen

Laufende Nummer: 201908004

Geschäftszeichen: AM 4 - 6561 / 5390 / II-1230

Gültig ab: 01.08.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201607017 vom 20.07.2016 - Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Information 201901002 vom 09.01.2019 – Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III - Anteil am pauschalen Gesamtversicherungsbeitrag
- [Weisung 201906006 vom 14.06.2019 – Berufsausbildungsbeihilfe \(BAB\) und Ausbildungsgeld \(Abg\) – Umsetzung der geplanten Rechtsänderungen ab 01.08.2019](#)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201607017 vom 20.07.2016 - Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Information 201901002 vom 09.01.2019 – Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III - Anteil am pauschalen Gesamtversicherungsbeitrag

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird unter anderem der Förderbetrag der Einstiegsqualifizierung (EQ) angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wurde eine Erhöhung der Förderhöhe bei EQ in zwei Schritten beschlossen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Änderungen ab 01.08.2019

Die Höhe des Zuschusses zur Vergütung bei einer EQ nach § 54a SGB III wird zum 01.08.2019 auf 243,- Euro erhöht. Damit steigt auch der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf monatlich 121,- Euro.

Die entsprechenden Werte sind bereits im IT-Verfahren COSACH hinterlegt.

2.2 Änderungen ab 01.08.2020

In einem zweiten Schritt erhöht sich zum 01.08.2020 die Höhe des Zuschusses zur Vergütung bei einer EQ nach § 54a SGB III auf 247,- Euro.

Die Auswirkungen der jährlichen Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge zum Jahreswechsel auf den pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag bleiben davon unberührt. Daher kann der monatliche durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiträume nach dem 01.01.2020 derzeit noch nicht benannt werden.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift